Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4174

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — As — 1/69

Bonn, den 9. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates betreffend die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien

eine Verordnung des Rates betreffend die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko

eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei

eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel

eine Verordnung des Rates betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

sowie den Entwurf für

eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren.

Das Assoziierungsabkommen mit Marokko und Tunesien ist bereits mit meinem Schreiben vom 1. April 1969 — III/1 — 68070 — 5783/69 — übersandt worden.

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden, die Entwürfe sind in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates erarbeitet worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen und Entwürfen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Vorschläge und Entwürfe durch den Rat ist zu rechnen.

Soweit die Kommissionsvorschläge Begründungen enthalten, sind diese zur Information beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 des Anhangs Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien sieht eine Regelung vor, die eine Zollsenkung für die Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien umfaßt. Während des Anwendungszeitraums der Referenzpreise hängt diese Zollsenkung von einem auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis ab. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen und es sind die, in Anwendung der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Präferenzregelung fest, die in Artikel 4 des Anhangs Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien vorgesehen ist:

08.02 AI: Süßorangen, frisch

ex 08.02 B : Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C : Zitronen, frisch

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/2

Artikel 2

1. Damit die Voraussetzungen erfüllt sind, die in Artikel 4 Absatz 2 des in Artikel 1 erwähnten Anhangs genannt werden, müssen die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse I — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — für ein bestimmtes Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

2. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 RE je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 festgelegten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten festgestellten und von den Mitgliedstaaten

übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 bleibt anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie wird bis zum ... angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Anhang Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens legt die Regelung fest, die für die Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien gilt:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

Da diese Vorzugsregelung für Einfuhren, die in den Anwendungsbereich des Referenzpreissystems fallen, unter dem Vorbehalt geschaffen wurde, daß dieses Land einen bestimmten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis berücksichtigt, ist es erforderlich, dafür Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieser Vorschlag wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet.

2. Artikel 4 dieses Anhangs sieht vor, daß die von Tunesien für die erwähnten Zitrusfrüchte zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 20 % des Gemeinsamen Zolltarifs betragen, vorausgesetzt, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Tunesien eingeführten Zitrusfrüchte nach Verzollung, unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfrüchte geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen, sich höher oder gleich den Referenzpreisen für den betreffenden Zeitraum zuzüglich der Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Referenzpreise sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 RE je 100 kg stellen.

Artikel 2 dieses Vorschlags legt die Vorschriften fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit der auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit dem Abkommen prüfen soll.

Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung sind die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft und die sonstigen technischen Berechnungselemente diejenigen, die bereits für die Feststellung der Notierungen gelten, auf deren Grundlage der in der Verordnung Nr. 23 genannte Einfuhrpreis berechnet wird.

3. Artikel 3 bestimmt, daß der einzuhaltende Preis gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis ist, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

4. Artikel 4 sieht die Maßnahmen vor, die anzuwenden sind, falls die Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nicht dem einzuhaltenden Preis entsprechen sollten. Denn die Einfuhr in die Gemeinschaft von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Tunesien zu einem Preis, der unter diesem Preise liegt und auf den ein verringerter Zollsatz angewandt wird, könnte zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zitrusfrüchte führen. Daher wird vorgeschlagen, daß in dem Falle, in dem die festgestellten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem festgelegten Preise bleiben, der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis angewandt wird und dies solange, bis diese Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagungen erneut dem festgelegten Preise entsprechen oder über diesem liegen.

5. Selbstverständlich findet außerhalb des Anwendungsbereichs des Referenzpreises die für diese Erzeugnisse gewährte Zollpräferenz bedingungslos gegenüber Tunesien Anwendung.

Aus diesem Grunde wurden frische Bitterorangen (Tarifnummer 08.02 A II), für die kein Referenzpreis festgesetzt ist, in diese Verordnung nicht aufgenommen.

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 des Anhangs Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko sieht eine Regelung vor, die eine Zollsenkung für die Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko umfaßt. Während des Anwendungszeitraums der Referenzpreise hängt diese Zollsenkung von einem auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis ab. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen und es sind, die, in Anwendung der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [2]), erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Präferenzregelung fest, die in Artikel 4 des Anhangs Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko vorgesehen ist:

ex 08.02 AI: Süßorangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/2

Artikel 2

1. Damit die Voraussetzungen erfüllt sind, die in Artikel 4 Absatz 2 des in Artikel 1 erwähnten Anhangs genannt werden, müssen die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse I — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — für ein bestimmtes Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

2. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 RE je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 festgelegten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten festgestellten und von den Mitgliedstaaten

übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 bleibt anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am . . . . . . in Kraft.

Sie wird bis zum . . . . angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Anhang Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens legt die Regelung fest, die für die Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko gilt:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

Da diese Vorzugsregelung für Einfuhren, die in den Anwendungsbereich des Referenzpreissystems fallen, unter dem Vorbehalt geschaffen wurde, daß dieses Land einen bestimmten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis berücksichtigt, ist es erforderlich, dafür Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieser Vorschlag wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet.

2. Artikel 4 dieses Anhangs sieht vor, daß die von Marokko für die erwähnten Zitrusfrüchte zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 20 % des Gemeinsamen Zolltarifs betragen, vorausgesetzt, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Marokko eingeführten Zitrusfrüchte nach Verzollung, unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfrüchte geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen, sich höher oder gleich den Referenzpreisen für den betreffenden Zeitraum abzüglich der Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Referenzpreise sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 RE je 100 kg stellen.

Artikel 2 dieses Vorschlags legt die Vorschriften fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit der auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit dem Abkommen prüfen soll.

Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung sind die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft und die sonstigen technischen Berechnungselemente diejenigen, die bereits für die Feststellung der Notierungen gelten, auf deren Grundlage der in der Verordnung Nr. 23 genannte Einfuhrpreis berechnet wird.

3. Artikel 3 bestimmt, daß der einzuhaltende Preis gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis ist, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

4. Artikel 4 sieht die Maßnahmen vor, die anzuwenden sind, falls die Notierung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nicht dem einzuhaltenden Preis entsprechen sollten. Denn die Einfuhr in die Gemeinschaft von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Marokko zu einem Preis, der unter diesem Preise liegt und auf den ein verringerter Zollsatz angewandt wird, könnte zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zitrusfrüchte führen. Daher wird vorgeschlagen, daß in dem Falle, in dem die festgestellten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem festgelegten Preise bleiben, der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis angewandt wird und dies solange, bis diese Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen erneut dem festgelegten Preise entsprechen oder über diesem liegen.

5. Selbstverständlich findet außerhalb des Anwendungsbereichs des Referenzpreises die für diese Erzeugnisse gewährte Zollpräferenz bedingungslos gegenüber Marokko Anwendung.

Aus diesem Grunde wurden frische Bitterorangen (Tarifnummer 08.02 A II), für die kein Referenzpreis festgesetzt ist, in diese Verordnung nicht aufgenommen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung der in den Assoziationsabkommen mit Tunesien und Marokko vorgesehenen Präferenz für Zitrusfrüchte könnte das Wettbewerbsverhältnis zum Nachteil anderer Mittelmeerländer, die wichtige Lieferanten der Gemeinschaft sind, ändern, wenn nicht gleichzeitig zugunsten dieser Länder für das jeweilige Erntejahr eine entsprechende Zollpräferenz angewandt würde.

Die Präferenz für Zitrusfrüchte, die sich aus dem Abschluß der Assoziierungsabkommen mit Marokko und Tunesien ergibt, tritt am ... in Kraft; somit ist von diesem Zeitpunkt an auf Zitrusfrüchte aus der Türkei ebenfalls eine Präferenz anzuwenden.

Diese Präferenz kann in einer Zollsenkung von 40 % des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die in Aussicht genommene Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen, den zur Durchführung der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erlassenen Bestimmungen [3]) ist Rechnung zu tragen.

Diese Regelung könnte unter bestimmten Umständen Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen. Deshalb sind Maßnahmen zur Behebung derartiger Situationen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Folgende Waren mit Ursprung in der Türkei unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollsätzen, die 60 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen und anwendbar sind auf:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch, Clementinen, Tangarinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

2. Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten die in Absatz 1 genannten Zollsätze während des ganzen Jahres für die Waren der Tarifnr. ex 08.02 C und vom 1. November bis 30. Juni für die Waren der Tarifstellen ex 08.02 A und ex 08.02 B.

Artikel 2

1. Während des Anwendungszeitraumes der Referenzpreise ist Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus der Türkei auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

2. Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

3. Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

Artikel 3

1. Damit die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse 1 — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — für ein

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/2

bestimmtes Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgelegte Preis.

2. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 2 festgelegten Preis, so wird auf das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgesetzte Preis.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

1. Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus der Türkei auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftlage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz beschließen. Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung des Rates innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt vom ... 1969 bis zum 30. Juni 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung der in den Assoziationsabkommen mit Tunesien und Marokko vorgesehenen Präferenz für Zitrusfrüchte könnte das Wettbewerbsverhältnis zum Nachteil anderer Mittelmeerländer, die wichtige Lieferanten der Gemeinschaft sind, ändern, wenn nicht gleichzeitig zugunsten dieser Länder für das jeweilige Erntejahr eine entsprechende Zollpräferenz angewandt würde.

Die Präferenz für Zitrusfrüchte, die sich aus dem Abschluß der Assoziierungsabkommen mit Marokko und Tunesien ergibt, tritt am ... in Kraft; somit ist von diesem Zeitpunkt an auf Zitrusfrüchte aus Spanien ebenfalls eine Präferenz anzuwenden.

Diese Präferenz kann in einer Zollsenkung von 40 % des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die in Aussicht genommene Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen; den zur Durchführung der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erlassenen Bestimmungen [4]) ist Rechnung zu tragen.

Diese Regelung könnte unter bestimmten Umständen Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen. Deshalb sind Maßnahmen zur Behebung derartiger Situationen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Folgende Waren mit Ursprung in Spanien unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollsätzen, die 60 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen und anwendbar sind auf:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Tangarinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

2. Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten die in Absatz 1 genannten Zollsätze während des ganzen Jahres für die Waren der Tarifnr. ex 08.02 C und vom 1. November bis 30. Juni für die Waren der Tarifstellen ex 08.02 A und ex 08.02 B.

Artikel 2

1. Während des Anwendungszeitraumes der Referenzpreise ist Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Spanien auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

2. Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

3. Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

Artikel 3

1. Damit die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse 1 — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — für ein be-

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/2

stimmtes Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgelegte Preis.

2. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 2 festgelegten Preis, so wird auf das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgesetzte Preis.

Artikel 5

1. Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

1. Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus Spanien auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz beschließen. Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung des Rates innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufgeben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt vom ... 1969 bis zum 30. Juni 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung der in den Assoziationsabkommen mit Tunesien und Marokko vorgesehenen Präferenz für Zitrusfrüchte könnte das Wettbewerbsverhältnis zum Nachteil anderer Mittelmeerländer, die wichtige Lieferanten der Gemeinschaft sind, ändern, wenn nicht gleichzeitig zugunsten dieser Länder für das jeweilige Erntejahr eine entsprechende Zollpräferenz angewandt würde.

Die Präferenz für Zitrusfrüchte, die sich aus dem Abschluß der Assoziationsabkommen mit Marokko und Tunesien ergibt, tritt am . . . . in Kraft; somit ist von diesem Zeitpunkt an auf Zitrusfrüchte aus Israel ebenfalls eine Präferenz anzuwenden.

Diese Präferenz kann in einer Zollsenkung von 40 % des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die in Aussicht genommene Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen; den zur Durchführung der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erlassenen Bestimmungen [5]) ist Rechnung zu tragen.

Diese Regelung könnte unter bestimmten Umständen Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen. Deshalb sind Maßnahmen zur Behebung derartiger Situationen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Folgende Waren mit Ursprung in Israel unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollsätzen, die 60 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen und anwendbar sind auf:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Tangarinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch

2. Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten die in Absatz 1 genannten Zollsätze während des ganzen Jahres für die Waren der Tarifnr. ex 08.02 C und vom 1. November bis 30. Juni für die Waren der Tarifstellen ex 08.02 A und ex 08.02 B.

Artikel 2

1. Während des Anwendungszeitraumes der Referenzpreise ist Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Israel auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

2. Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

3. Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

Artikel 3

1. Damit die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse 1 — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — für ein

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/2

bestimmtes Erzeugnis mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgelegte Preis.

2. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehen sind.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 2 festgelegten Preis, so wird auf das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 2 festgesetzte Preis.

Artikel 5

1. Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleichsabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

1. Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus Israel auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz beschließen. Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung des Rates innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt vom ... 1969 bis zum 30. Juni 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 des Anhangs 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko sieht eine Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko vor. In dem diesem Abkommen als Anhang beigefügten Protokoll ist der Begriff „Erzeugnis mit Ursprung in Marokko" festgelegt. Für die Anwendung dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Das Abkommen tritt gemäß Artikel 18 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG [6]) festgesetzte und um 0,5 RE/Tonne verringerte Abschöpfungsbetrag erhoben.

Artikel 2

Die mit dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

Begründung

Anhang I (Artikel 8) zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens legt die Regelung fest, die für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko gilt, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird.

Es ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Regelung trifft.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Vorschlags.

Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie eine Schlußakte wurden am 31. März 1969 in Rabat unterzeichnet.

Es ist notwendig, die Einzelheiten für das Zustandekommen der Haltung der Gemeinschaft in dem durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, dessen Anhänge und das Protokoll sowie die Erklärungen im Anhang zu der Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung als Anhänge beigefügt.

Das Abkommen tritt gemäß Artikel 18 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 18 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Die Haltung, welche die Gemeinschaft im Assoziationsrat einzunehmen hat, wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

Artikel 4

Zur Durchführung der Bestimmungen des Abkommens, die eine Konsultation auf Antrag der Gemeinschaft vorsehen, wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Der von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission gestellte Konsultationsantrag hat automatisch zur Folge, daß eine Erörterung des Rates der Europäischen Gemeinschaften stattfindet, um die gemeinsame Haltung der Gemeinschaft festzulegen;

b) die Haltung der Gemeinschaft ist die Haltung des antragstellenden Mitgliedstaats oder der Kommission, es sei denn, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt;

c) der Konsultationsantrag wird dem Assoziationsrat vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übermittelt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . . ., am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie eine Schlußakte wurden am 28. März 1969 in Tunis unterzeichnet.

Es ist notwendig, die Einzelheiten für das Zustandekommen der Haltung der Gemeinschaft in dem durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, dessen Anhänge und das Protokoll sowie die Erklärungen im Anhang zu der Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung als Anhänge beigefügt.

Das Abkommen tritt gemäß Artikel 18 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 18 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Die Haltung, welche die Gemeinschaft im Assoziationsrat einzunehmen hat, wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

Artikel 4

Zur Durchführung der Bestimmungen des Abkommens, die eine Konsultation auf Antrag der Gemeinschaft vorsehen, wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Der von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission gestellte Konsultationsantrag hat automatisch zur Folge, daß eine Erörterung des Rates der Europäischen Gemeinschaften stattfindet, um die gemeinsame Haltung der Gemeinschaft festzulegen;

b) die Haltung der Gemeinschaft ist die Haltung des antragstellenden Mitgliedstaats oder der Kommission, es sei denn, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt;

c) der Konsultationsantrag wird dem Assoziationsrat vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übermittelt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . . ., am

Im Namen des Rates

Der Präsident